

**Satzung der
Silicon Vilstal gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Silicon Vilstal gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
2. Sitz der Gesellschaft ist 84144 Geisenhausen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

die Förderung von Kunst und Kultur;

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen, die offene gesellschaftliche Innovation fördern. Maßnahmen können insbesondere sein:

Für den Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:

Entwicklung, Förderung und Durchführung von modernen Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unter anderem in Form von Workshops, Kursen, Vorträgen, Mitmach-Lernaktionen und Bildungsveranstaltungen z.B. in den Bereichen moderne Technologien, Landwirtschaft und Mobilität.

Für die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung von Kunst und Kultur:

Entwicklung, Förderung und Durchführung von gemeinsamen Innovationsprojekten oder Innovationswettbewerben mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Gründern, Kreativbranchenangehörigen, Institutionen oder Unternehmen aus dem In- und Ausland

Für die Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde:

Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, auch überregional, zur Begegnung und zum inhaltlichen Austausch zwischen Menschen und Institutionen aus dem In- und Ausland, insbesondere zwischen der Bevölkerung und Startups, Kreativbranchenangehörigen sowie Innovationsexperten.

Für den Zweck der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke:
Weitergabe der Erfahrungen der Gesellschaft in Form von Vorträgen an andere gemeinnützige oder staatliche Organisationen oder steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland

Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen im In- und Ausland, die über die Projekte der Gesellschaft informieren, z.B. Vorträge, Besichtigungsangebote, Workshops, Informationsstände, Mitmachaktionen, Betreiben von Internetseiten, Kommunikation in sozialen Medien, Zurverfügungstellung von Text-, Bild und Filmmaterial an Dritte, Veröffentlichung von Publikationen.

Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung und Förderung im Sinne §2, Absatz 1.

3. Die Gesellschaft kann im Rahmen der steuerlichen Vorgaben alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 AO oder dadurch bewirken, dass sie Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§58 Nr. 2 AO) oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft (§58 Nr. 1 AO) ; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
5. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihres Satzungszwecks Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen. Die Gesellschaft darf im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden.

6. Die Gesellschaft kann ihre Mittel im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke laut §2 Absatz 1 zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1,- Euro.
2. Das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
Helmut Ramsauer eine Stammeinlage im Nennbetrag von 1,- Euro.
3. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen. Die Einlage ist sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
5. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
6. Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen werden.

7. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Beschlüsse der Gesellschafter, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung, zu beachten und von ihr als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit Ihrer Zustimmung vorzunehmen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen.
3. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer schriftlich oder per eMail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
5. In Abweichung von §48 Abs.2 können alle nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse auf Vorschlag der Geschäftsführung schriftlich oder per eMail gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Vorgehen widerspricht.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in einem Organ, das eventuell an dessen Stelle treten sollte.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

.....

(Unterschriften)